

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

An
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Abteilung IV 6: Landesplanung
Regionalentwicklung und Regionalplanung

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

info@bund-sh.de
www.bund-sh.de

i.A.
Merlin Michaelis
„Projektleiter „Landwärts““

merlin.michaelis
@bund-sh.de
Fon 0152-25900312

10. November 2023

● **Stellungnahme des BUND Landesverbands Schleswig-Holstein**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland Landesverband Schleswig-Holstein e.V. (BUND Schleswig-Holstein) bedankt sich für die Möglichkeit, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens folgende Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes für den Planungsraum III abgeben zu können, die wir im Folgenden nutzen wollen.

Auf die **Stellungnahme des BUND-SH zum Scoping** vom 25.03.2022 wird hingewiesen¹.
Sie ist auch Bestandteil dieser Stellungnahme.

Wir weisen darauf hin, dass der BUND Schleswig-Holstein ein Mitgliederverband ist, der in der Hauptsache ehrenamtlich arbeitet und so nicht die Mittel hat, die umfangreichen Planentwürfe umfassend und detailliert in aller Tiefe fachlich zu bearbeiten. Insoweit werden **besonders im dritten Kapitel zu einzelnen Aspekten vor Ort (ab S. 15)** dem Planungsträger hier ggfs. Anmerkungen und Hinweise auch allgemein und nicht wissenschaftlich ausgearbeitet übergeben. Auch werden ggfs. Aspekte einzelner Fachplanungen und des LEP berührt. Der BUND Schleswig-Holstein erwartet, dass sämtliche dieser Hinweise und Anmerkungen im Rahmen der Erörterung der Stellungnahmen konkret bearbeitet werden und dass nötigenfalls Nachfragen gestellt werden, wenn dies zum besseren Verständnis seitens der Planungsträger nötig ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

¹ https://www.bund-sh.de/fileadmin/sh/Stellungnahmen/2022/2022-03-25-STN-BUNDSH-Scoping-RP-SH_web.pdf

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliche Anmerkungen & Forderungen; Basismängel	3
2. Einzelaspekte wesentlicher Mängel des Planentwurfes	6
2.1 Umweltbericht Teil D.....	6
2.1.1 Methodik (Teil D, Anhang 1B, 1.0).....	7
2.2 Teile A und B.....	11
2.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz.....	12
2.2.2 Weitere Vorranggebiete	13
2.2.3 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz.....	13
2.2.4 Regionale Grünzüge	14
3. Ausgewählte Einzelaspekte zu den Festlegungen in den Kreisen und kreisfreien Städten im Planungsraum III	15
4. Schlussteil.....	33

1. Grundsätzliche Anmerkungen & Forderungen; Basismängel

Die Regionalpläne sollen grundsätzlich eine Funktion als steuerndes Element der Raumordnung einnehmen. **Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Aufgabe nicht, da er**

- **keine klaren Zielvorgaben liefert** und keinem Träger öffentlicher Belange eine hinreichend klare Entscheidungsgrundlage zur Feinsteuerung der Freiraumnutzung bietet.
- bestenfalls ein **Dokument einer Bestandsaufnahme als ein Instrument der nachhaltigen Zukunftsplanung** ist.
- insbesondere bei den **Umweltdaten auf z.T. sehr alten Datenbeständen** (z.B. Biotope, Biotopverbund u.a.) fußt, die ein partiell **falsches Bild der aktuellen Lage aufbauen** und die dringende Schutzbedürftigkeit von Flächen vor Fehlnutzung systematisch verkennen (Feuchtgrünland, Moor, Niederungsbereiche, auch kleinräumige Waldbereiche und Biotope).
- **im Widerspruch zum im LEP formulierten Gedanken der Nachhaltigkeit und dem Ziel der Flächeneinsparung steht.** Weder die textlichen noch die kartografischen Planelemente machen Vorgaben oder geben schlüssige Hinweise, wie das Flächeneinsparungsziel von maximal 1,3 ha zu erreichen ist. Es fehlt ein **konkreter Parameter, der Außenbereichsentwicklung und Versiegelung grundsätzlich dann einschränkt, wenn die Möglichkeiten der nachhaltigen Innenbereichsentwicklung nicht genutzt worden sind.**

Auf die vom LEP geforderte Konkretisierung der Vorgaben in den Regionalplänen wird weitestgehend verzichtet.

- das beschriebene **Regelungsvakuum** eher zum **Gegenteil einer ordnenden Planung** führt. Insbesondere im Bereich der Metropolregion Hamburg forciert der Planentwurf **sogar teilweise die Ausweitung der Siedlungsachsen** und die **unkontrollierte Bevorratung von Flächen ohne präzise Vorgaben** des 1,3 ha-Limits in den Planungsräumen konkret zu setzen. Diese Verschärfung der Problematik schädigt die Ordnungsräume zusätzlich und widerspricht dem Wohl der Allgemeinheit.
- **im Widerspruch zum Klimaschutzgesetz-SH steht**, welches bis 2045 die Klimaneutralität anstrebt und u.a. nur mit der nachhaltigen Bewirtschaftung / dem Schutz von Böden und Flächen möglich ist, die für die Biodiversität, die Funktion als CO₂-Senke und den biologischen Klimaschutz bedeutsam sind.
- **keine konkreten Lösungsansätze enthält, um den bestehenden Nutzungsdruck auf den Raum** mit dem gesamtgesellschaftlichen Schutzinteresse der **Vielfalt biologischer Funktionen** im Planungsraum wirksam und verbindlich zu ordnen. U.a.

sind erhebliche Flächen für Tourismus und Erholung dargestellt, in denen sich z.T. extreme Konflikte mit schutzbedürftigen Aspekten der Natur offenbaren.

- **keine hinreichenden Aussagen zu den Bedarfen an Flächen zur Erzeugung, Speicherung und Leitung erneuerbarer Energien (insbes. Freiflächen-PV, Wasserstoff u.a.) sowie Stromtrassen (Planungsräume) bietet.** Dringende Fragen der Gemeinden bleiben offen und der Raum wird nach altem Muster weiter verbraucht und Konflikte werden verfestigt.
- in seinem **Maßstab von 1:100.000 und einem (gerade im Planungsraum III) kaum im Zusammenhang zum betrachteten Gebiet die große Masse der extrem wichtigen kleinräumigen Vernetzungen ausklammert.** Insbesondere wichtigste Details des vernetzten naturschutzfachlichen Gesamtgefüges im beplanten Raum werden ausgeblendet und **auf eine niedrigere Planungsebene mit weiteren Abwägungsmechanismen und erheblichen Vollzugsdefiziten verschoben.** Der gewählte Maßstab ist für die Planungen der Freiraumstruktur gänzlich ungeeignet. Andere Bundesländer wie Baden-Württemberg verwenden für die Regionalplanung im Bereich der Freiraumstruktur schon lange **den wesentlich besser geeigneten Maßstab von 1:50.000. Dies ist fachlich angezeigt und raumordnungsrechtlich zulässig und wird vom BUND-SH auch für SH gefordert.** Auf Ziff. 11 der Scoping-Stellungnahme des BUND-SH wird besonders hingewiesen.
- die **kumulativen Auswirkungen einzelner Aspekte wie z.B. Naturschutz, Rohstoffabbau, Tourismus allein schon methodisch vollkommen unzureichend bearbeitet und nicht entzerrt, sondern verstärkt werden.**
- **Wesentliche Schutzerfordernisse aus Strategien des Landes und des Bundes (u.a. exemplarisch: Biodiversitätsstrategie mit 30% Flächenanteil in SH, Niederungsstrategie u.a.; siehe auch Stellungnahme des BUND-SH zum Scoping) sind nicht erkennbar als Vorrang und Vorbehaltsflächen berücksichtigt,** die von anderen Nutzungen freizuhalten sind.
- die **Kernaktionsräume der Biodiversitätsstrategie gänzlich ignoriert** (entgegen der Behauptung im Text D.-S.10).
- die **Flächen des Biotopverbundes nicht im ausreichenden Umfang als Vorbehalts- und Vorrangflächen darstellt.**
- die **im Umweltbericht nicht begründeten Bewertungen und Einstufungen nicht plausibel oder gar nicht herleitet,** sondern sich dabei lediglich auf ein zurückgehaltenes Gutachten bezieht. So wird dabei mehrfach auf ein Gutachten der Fa. Umweltplan (2019, 2021) Bezug genommen, dessen Offenlegung bereits im Scoping-Verfahren verweigert wurde. **Dieses Gutachten ist integraler Planungsbestandteil und hätte im Beteiligungsverfahren zwingend zur Verfügung gestellt werden müssen. Dieser Rechtsmangel (u.a. IZG) ist nicht akzeptabel.**

- die z.T. **schwerwiegenden Vorbelastungen und zunehmenden Gefährdungen der Räume** im Rahmen der Umweltprüfung nicht erkennbar betrachtet und bezüglich erhöhter Schutzbedürfnisse bewertet. Selbst vorhandenes Datenmaterial wurde nicht erkennbar in die Untersuchung einbezogen² und die **schweren Vollzugsdefizite auf allen Ebenen der Naturschutzverwaltung** außer Acht gelassen.
- bestehende hochwertige **landwirtschaftliche Flächen nicht in ihrer Nutzung sichert** und Vorrangfunktionen definiert.
- die **neuen Festsetzungsmöglichkeiten der Vorranggebiete für Küstenschutz und Klimafolgenanpassung nicht in ausreichendem Maße zu nutzen weiß (Ansätze dazu gibt es bereits³)**. Die vergangenen Wochen haben gezeigt, dass hier in erheblichem Maße Regelungsbedarf besteht. Über den einfachen Hochwasserschutz hinaus hätte es hier z.B. die Möglichkeit gegeben, den Schutz vor Hitze in Siedlungsbereichen und regionaler Wasserknappheit vorrausschauend auf die Agenda zu setzen.
- durch regelmäßige Querverweise u.a. zum LEP und Vorgutachten (s.o.), **für nicht Fachkundige quasi unlesbar und unprüfbar** ist. Dabei bleibt auch unklar, wie das Werk für kommunale und sonstige Entscheidungsträger*innen aufgrund des breiten Transparenzmangels eine verständliche Fachgrundlage und für die Bevölkerung eine Beurteilungsgrundlage für u.a. die umweltgerechte und nachhaltige Raumnutzung sein kann.

Aufgrund dieser grundsätzlichen Mängel, auf die in einigen Einzelfällen im folgenden Text noch exemplarisch eingegangen wird, **ist die komplette Planung in Gänze ungeeignet und zurückzuweisen**.

Die vorliegenden Planentwürfe bieten sogar die erhebliche Gefahr, dass einseitige Nutzungsinteressen gegen den Allgemeinwohlspruch auf Schutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen weiter gefördert werden und extrem wichtig gewordene Ansprüche der Nachhaltigkeit, des Lebens- und Ressourcenschutzes und der Notwendigkeit zukunftsorientierten Klima- und Umweltschutzes in fachlicher und rechtlich nicht akzeptabler Form missachtet werden.

Der BUND Schleswig-Holstein fordert daher dringend die komplette Überarbeitung der Entwürfe unter Beachtung der o.g. Hinweise und Mängelbeschreibungen sowie der nachfolgenden Anmerkungen.

² u.a. schleswig-holstein.de/mm/downloads/Fachinhalte/Biotope/BiotopkartierungInventurNatur.pdf

³ bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/izr/2017/5/downloads/regionalplanung-klimawandel.pdf

2. Einzelaspekte wesentlicher Mängel des Planentwurfes

Im Folgenden werden exemplarisch ausgewählte Einzelaspekte der oben dargelegten massiven Mängel angerissen.

2.1 Umweltbericht Teil D

In Anbetracht der oft unvollständigen und veralteten Qualität der Daten, die u.a. vom MEKUN/LfU bezogen wurden, **bleibt es unverständlich, warum der Planungsträger auf die Erhebung aktueller, aussagekräftiger Daten verzichtet hat** (vgl. Teil D, Anhang B 1, S.2). Noch unverständlicher und fehlerhafter ist es, dass offenbar selbst aus jenen Daten, die aktuell eine dramatische Verschlechterung der biotischen Umweltfaktoren belegen (u.a. Biotopkartierung, dramatische Gefährdung von Lebensraumtypen, Gefährdung des FFH-Schutzes u.a.) nicht tiefgreifende Schlüsse gezogen werden, die zu einer Regeneration und zukünftigen Verhinderung der Umwelt- und Klimaschäden führen. Dies verlangt eine erhebliche Ausweitung von Vorrang und Vorbehaltsflächen für den Naturschutz.

Soweit das zuständige Fachministerium diese fachlichen Pflichten nicht wahrgenommen haben sollte, **bleibt es die Aufgabe und Pflicht des Planungsträgers, diese dramatischen Mängel mit der Durchführung einer auf aussagefähigen und aktuellen Daten beruhenden qualifizierten Umweltprüfung auszuschließen bzw. bewertend darzustellen.**

Da es sich bei der Regionalplanung um eine auf die Zukunft gerichtete Planung handelt, sind die umweltfachlichen Probleme nachhaltig aufzuzeigen und zumindest im Rahmen von Flächenausweisungen zur nachhaltigen Nutzungsordnung belegbar zu begrenzen.

Eine pauschale Übernahme von Umweltprüfungen aus dem LEP ist grundsätzlich dann abzulehnen, wenn sich seit deren Durchführung (i.d.R. deutlich vor 2018 mit z.T. deutlich älteren Daten) Änderungen im Umweltzustand und der Erkenntnis- und Planungslage ergeben haben. Dies dürfte regelmäßig der Fall sein.

Bei den alten Prüfungen fanden in aller Regel die Vorgaben der Biodiversitätsstrategie, aktuelle Erkenntnisse zum Moor- und Feuchtgrünlandschutz, zum Gewässerschutz, Wasserrückhaltung (auch Kleingewässer) sowie diversen anderen Aspekten des Klimaschutzes keine ausreichende Beachtung, die eine neue in die Zukunft gerichtete Regionalplanung zwingend berücksichtigen muss.

Dies gilt gleichermaßen für die dringend erforderlichen Flächen zur Wasserrückhaltung sowohl im Binnenland wie in allen hochwassergefährdeten Räumen im Küsten- und Niederungsbereich.

Diese Prüfungen sind entsprechend zu aktualisieren und die erforderlichen Retentionsflächen als Vorranggebiete mit höchster Schutzbedürftigkeit in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Eine **aktuelle SUP/Umweltprüfung der Landesentwicklungsachsen** ist offenbar unterblieben. Ob oder wann dies zuvor unter welchen Rahmenvoraussetzungen erfolgt ist, ist ebenfalls nicht erkennbar. Hinweise deuten auf eine nicht zugängliche (= erheblicher Planungsmangel) Bearbeitung in 2010 oder früher. Angesichts der deutlich veränderten Aufgabenstellung der Achsen und der wesentlich verschlechterten Situation der Lebensräume und Biotope sowie der allgemeinen Umweltsituation **ist die aktuelle Umweltprüfung der Achsen absolut unverzichtbar**, zumal die Achsen ein wesentliches Kernelement der Planung mit landesweitem Einfluss sind. Alte Bewertungen sind vollständig überholt und für den aktuellen Plan unbrauchbar.

2.1.1 Methodik (Teil D, Anhang 1B, 1.0)

Als Basisgrundlage für die Prüfung werden in Tabelle 1-1 **Vorgaben für die Schutzwürdigkeit von Themenclustern aufgestellt, deren fachliche Herleitung, Verifizierung und Diskussion fehlen und unverständlich bleiben.**

Im Folgenden einige Beispiele aus der Bewertungstabelle, die wir insbesondere aber nicht ausschließlich kritisieren:

Tabelle 1-1:

Die Gebiete FF05 und FF06 werden lediglich als „hoch“ schutzbedürftig eingeschätzt, obwohl sie **die Höchststufe der Schutzwürdigkeit aufweisen und aktuell einem besonders hohen und schädlichen Nutzungsdruck ausgesetzt sind.**

Gleiches gilt für die **Gebiete FF08-10a**. Ein Blick in den für die Biotope verwendeten Datenbestand⁴ führt zutage, dass das **Datenmaterial inhomogen und z.T. deutlich veraltet** (offenbar z.T. älter als 2014 ausweislich der Datenbeschreibung im zitierten Bestand) ist.

Wie die Landschaftsrahmenplanung und die Biotopkartierung dargestellt haben, **sind die Still- und Kleingewässer in Schleswig-Holstein in ihrer Einzigartigkeit und Vielzahl stark gefährdet**. Dabei haben Still-/Kleingewässer eine wichtige Funktion als Lebensraum für verschiedene Tierarten und Pflanzen, sie sind Wasserrückhalteraum und häufig sehr wichtiger Landschaftsbestandteil mit vielfältigen Funktionen. Nährstoffüberschuss führt zur Eutrophierung, der Klimawandel und der Grundwasserhaushalt bedrohen diese Gewässer und damit einen einzigartigen Lebensraum in ihrer Existenz. Auch wenn manche

⁴ opendata.schleswig-holstein.de/dataset/biotopkartierung

Kleingewässer aufgrund ihrer Größe nicht immer erfasst sind, sollte **der Regionalplan im Umweltbericht und in den Textteilen vertieft auf die Bedeutung der Still- und Kleingewässer eingehen** und Maßnahmen für ihren Erhalt und für ihre Förderung darstellen. **Dabei sind auch die Vernetzungs- und die Trittsteinbedeutung dieser Biotope für Arten, die auf diese einzigartigen Biotope angewiesen sind, zu berücksichtigen.**

Die Einschätzung der Schutzbedürftigkeit von Wäldern <10ha (F10b) als „mittel“ kann der BUND Schleswig-Holstein sich nicht anschließen. In Schleswig-Holstein (durch Nutzungsdruck waldärmstes Flächenland in Deutschland) sind Wälder und deren Ökosysteme **in höchstem Maße schutzbedürftig.** Selbst im Fall devastierter, standortfremd bestockter Teilflächen ist ein höchster Grundschutz und nachhaltiger Bestandsumbau (statt der Öffnung für andere Flächennutzungen außerhalb des Naturschutzes) erforderlich.

Waldflächen sind in SH grundsätzlich äußerst selten und erfüllen im Biotopverbund eine außergewöhnlich wichtige Funktion als Vernetzungsstrukturen und bilden gemeinsam mit ihren Waldrandstrukturen wichtige Wander- und Ausbreitungskorridore für viele Arten. Mit allen Funktionen sind sie in aller Regel im höchsten Maße schutzbedürftig und sind auch bei kleinen Flächengrößen weitgehend als Vorrangflächen einzustufen.

Auf die Bedeutung der **Wanderkorridore** wird im Umweltbericht nicht ausreichend eingegangen. **Diese Korridore haben die gleiche Bedeutung wie die Siedlungsachsen und sind entsprechend zu bewerten und darzustellen.**

Der BUND Landesverband Schleswig-Holstein legt zudem nahe, die regionalen Freiraumstrukturen um eine **Flächenkategorie für ein Waldverbundsystem** mit entsprechenden Flächenausweisungen zu ergänzen. So kann ein Beitrag zur Erhöhung des Waldanteils in Schleswig-Holstein und zur Vernetzung der teilweise isoliert liegenden Waldflächen erreicht werden.

Die Flächen ergänzen die Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft und leisten so einen Beitrag zum Aufbau des Biotopverbundsystems. Flächen, für die andere entgegenstehende Ziele des Naturschutzes festgelegt sind, sind nicht als Flächen für den Waldverbund geeignet.

Die Einstufung von **extensivem Feuchtgrünland FF 11a mit lediglich „hoch“ ist angesichts der ökologischen und klimafachlichen Bedeutung sowie der extremen Bedrohungslage dieser Flächen nicht nachvollziehbar.**

Die Einschätzung des **Dichtezentrums Seeadlervorkommen (FF14) als „mittel“** bleibt fachlich ebenfalls fragwürdig.

Die Einstufung der Schutzbedürftigkeit der **Deckschicht für das Grundwasser (W03) mit „mittel“** reiht sich hier nahtlos ein. Angesichts der besonderen Bedrohungslage der Bodenschichten mit Nährstoffen und sonstigen anthropogenen Reststoffen mit Schadwirkung, sind die angesprochenen Fehler nicht nur gefährlich, sondern geeignet, das Schadpotenzial für die Allgemeinheit weiter auszubauen. **Die Deckschichten für das**

Grundwasser haben ein sehr hohes Schutzbedürfnis und sind in wichtigen Bereichen als Vorranggebiete, ansonsten als Vorbehaltsgebiete vor Grundwasser gefährdenden Nutzungs- und Bewirtschaftungsmethoden zu bewahren.

Die hier getroffene exemplarische Auflistung von nur einigen wenigen der erfolgten Fehleinstufungen eröffnet den Hinweis darauf, dass die nicht offengelegten Vorgabemethoden der Einstufung in Verbindung mit dem ungeeigneten Maßstab dazu dienen, möglichst viele Flächen durch Fehlnutzung zu schädigen und damit das Allgemeinwohl zusätzlich zu gefährden.

Tabelle 1-2:

Bei der Beschreibung der potenziellen Auswirkungen einzelner Festlegungen wird z.B. der **Relevanz des Schutzgutes „FF“ nur eine untergeordnete Bedeutung zugemessen (Zerschneidung, hydrologische Wirkung, Emissionen)** wobei diesem Schutzgut dann bei der **Nutzungseinschränkung eine hohe Relevanz** zugeordnet wird.

Es erscheint naheliegend, dass **die Betroffenheit des Schutzgutclusters „FF“ bei Zerschneidung, hydrologischer Einwirkung und Emission mit in der höchsten Stufe rangiert.**

Dies bestätigt die im vorangegangenen Absatz ermittelte Feststellung deutlich. Der Hinweis auf ein nicht vorliegendes Gutachten (UmweltPlan 2019) untermauert das Aufdecken dieses kontraproduktiven und taktischen Ansatzes, der dem Wohl der Allgemeinheit zuwiderläuft.

Die Ausführungen zu B1, 1.2 ff., S. 8ff. sind insgesamt unverständlich.

Wenn auf der weniger geeigneten Maßstabsebene von 1:100.000 Aussagen über feingliedrig vernetzte Naturräume und Biotopstrukturen der Freiräume getroffen werden sollen, ist zunächst davon auszugehen, dass diese Auswirkungen grundsätzlich sehr erheblich sind. Da der Plan eine ordnende Wirkung haben soll und eine Konkretisierungen beinhaltet, könnte **auch nur im speziell bekannten Einzelfall** davon ausgegangen werden, dass Konfliktpotentiale absehbar in einer nachfolgenden Planung (dies wäre ja die defizitäre Bauleitplanung) gelöst werden könnten (s.a. 1.4 S.10). Der Plan sieht offenbar das Gegenteil vor. Dies stellt keine angemessene Beurteilung der Umweltauswirkungen dar und leidet an systematischen Fehlern. Diese Bewertungsansätze sind grundsätzlich zu korrigieren.

Die Darstellungen und die Tabelle 1-3, S. 11-15 bleiben bezüglich der konkreten Auswirkungen nebulös und unverständlich. Um dazu bewertende Aussagen zu treffen, ist dieser Beitrag zunächst verständlich zu formulieren.

Die Festlegungen der Tabelle 1-5 sowie des Textes S. 16-19 bleiben nebulös und rätselhaft und erschließend sich aus dem Text gar nicht. Auch eine fachliche Herleitung und Diskussion unterbleibt.

Hingewiesen wird im Text nur auf ein nicht vorliegendes Gutachten (UmweltPlan, 2019).

In unverständlicher Komplexität soll offenbar der Eindruck gestärkt werden, dass konkrete Betroffenheiten von Biotopen, Vernetzungswirkungen, Böden, Hydrologie und Emissionen möglichst nicht geprüft werden müssten.

Diese Aussagen sind komplett dahingehend zu überarbeiten, dass verständliche und konkrete Aussagen getroffen werden, deren fachliche Herleitung überprüfbar und belegt ist.

B1, 4., S.33 Kumulative Auswirkungen

Die Aussagen zu den kumulativen Auswirkungen werden den fachlichen Anforderungen nicht gerecht.

Sich überlagernde Festlegungen von Naturschutz, Tourismus oder Abbau von Bodenschätzen sind in der Praxis regelmäßig erheblich problembehaftet.

Der Plan wird seiner Konkretisierungsfunktion hier nicht gerecht, sondern **verstärkt im Überlagerungsbereich den Konflikt unzulässig.**

Bei einer Überlagerung von unterschiedlichen Vorbehalts- und Vorranggebieten müssen die landschaftlichen und biotischen Einzelfunktionen entsprechend ihrer Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen untereinander abgestimmt werden.

Dabei ist der jeweils empfindlicheren Funktion der Vorrang einzuräumen!

Dies bedeutet z.B., dass bei allen Schutzgutclustern FF jeweils im Einzelfall und unter Vorrang der Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Anforderungen ein nachhaltiges Naturerleben möglich sein kann, nicht aber eine Öffnung für allgemeine touristische Infrastrukturen etc. vorgesehen wird, die das Schutzgut beeinträchtigen kann.

B2 und B3

Angesichts der vorangegangenen Darstellung der vielfältigen Mängel der Bewertungsmethodik erfolgt hier exemplarisch nur eine Würdigung der Aussagen zu den Prüfergebnissen.

Bei den Prüfergebnissen fällt auf, dass selbst bei einer erkannten hohen Betroffenheit regelmäßig die Bewertung in der Art erfolgt:

“Erhebliche Beeinträchtigungen bei der Umsetzung können nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es wird jedoch eingeschätzt, dass mit entsprechenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eine Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes möglich ist.”

Dies zeigt, dass der Plan bereits erkennbare Schädigungen mit sich bringt, dass aber durch „Maßnahmen“ eine Vereinbarkeit mit Erhaltungszielen möglich sei.

Dass diese Annahme in der Praxis regelmäßig falsch ist, belegt der äußerst **schlechte Zustand der Natura 2000-Gebiete** und der mit ihnen vernetzten Biotope, die erkannte Gefährdung wichtiger Lebensraumtypen sowie die dramatische Abnahme von Biotopflächen in allen Plangebieten.

2.2 Teile A und B

Grundlegende Aussagen wurden bereits unter I. getroffen. **Insbesondere werden der gewählte Maßstab, das Alter der Daten und die Verhinderung der Übernahme aktueller Erkenntnisse den fachlichen Anforderungen an eine Raumordnung nicht mehr gerecht. Dies zeigt sich besonders in der Bearbeitung der Freiraumstruktur.**

Es fehlen entscheidende Vorgaben in der Planung (u.a. klaren Vorgaben zum Flächenverbrauch u.a.) und selbst wichtigste Aspekte der Raumordnung werden auf deren unterste Stufe - der Bauleitplanung - verschoben, die bezüglich der Aspekte von Landschaftsplanung und Natur- und biologischem Klimaschutz defizitär und von erheblichen Vollzugsdefiziten belastet sind.

Die höchst allgemeinen und unkonkreten Aussagen auf S.23 zu Flächenverbrauch und Klimaschutz machen dieses Defizit dramatisch deutlich. **Dies ist keine konkrete Planung mit Ordnungsrahmen und Vorgaben, mit der Gemeinden und Nutzungsinteressierte eine klare ordnende Richtschnur erhalten, sondern ein Freibrief für die Fehlnutzung unserer natürlichen Lebensgrundlagen mit der Option von schädlichen Bevorratungsansinnen.**

Zielabweichung

Sehr kritisch ist die Verwendung der Möglichkeit der **Zielabweichung** von der Planung zu sehen. Diese Zielabweichung wird häufig genutzt und hebt im lokalen Einzelfall die Gesamtheit der immerhin sehr unkonkreten Vorgaben der Planung aus. Derzeit kann nach ROG eine Zielabweichung sogar aus **privatwirtschaftlichen Einzelinteressen heraus angestoßen werden**, was letztlich eine **neue Gefahr für das Allgemeinwohl vorzeichnet**.

Die Vorgaben und Grundsätze für ein Zielabweichungsverfahren sind unbedingt konkret und präzise zu fassen und streng an den Schutzfunktionen im Freiraum zu orientieren. **Maßnahmen sind einer eindeutigen Umweltprüfung mit Monitoring zu unterziehen.**

Fragwürdig bleibt die Anwendung der Raumordnungsplanung auch dort, wo mangels klarer Vorgaben **auf Raumordnungsverfahren und Zielabweichungsverfahren aus unbekanntem Grund gänzlich verzichtet wird.** Als aktuelles Beispiel mag die Errichtung einer großen Batteriefabrik in Dithmarschen dienen sowie verschiedene Abbau- und Bauschuttdeponievorhaben im Lande.

Fortschreibung und Monitoring

Die Regionalplanung geht derzeit von einer Gültigkeit von 15 Jahren aus.

Berücksichtigt man einen Planungsvorlauf von 2,5 Jahren und eine Abstimmungszeit von 2,5 Jahren, so können die umweltfachlichen Datengrundlagen des Planes ein Alter von 20 Jahren bis zur nächsten Fortschreibung erreicht haben.

Eine solche Planung erscheint angesichts der heutigen Veränderungen aus der Zeit gefallen.

Es ist zumindest ein **regelmäßiges Monitoring der Teilpläne** vorzusehen, welches im Abstand von 3-5 Jahren neue Bewertungen und ggf. Festlegungen für Anpassungen trifft (siehe dazu auch Scoping-Stellungnahme S.3, Ziff. 5).

Zumindest die Fortschreibung jener Teile, die den schnellen und stetigen Veränderungen unterliegen, ist maximal auf 5-8 Jahre zu begrenzen.

2.2.1 Vorranggebiete für Naturschutz

Die bestehende Festlegung wird den aktuellen Schutzbedürfnissen und der Gefährdungslage nicht gerecht.

In dieser Gebietskategorie fehlen:

- alle Flächen, die als würdig für einen Schutzstatus erkannt, in denen aber der gesetzliche Schutzstatus noch nicht umgesetzt ist.
- alle FFH-Gebiete.
- Wildnisgebiete, soweit nicht bereits über den gesetzlichen Schutzstatus enthalten.
- Wanderkorridore mit einem fachlich geeigneten Umring.

- der Biotopverbund mit seinen Haupt- und Nebenachsen mit einem fachlich geeigneten (ca. 100-300m) Umring.
- alle gesetzlich geschützten Biotope mit einem fachlich geeigneten Umring.
- alle renaturierbaren Moorflächen mit einem fachlich geeigneten Umring.
- Ausgleichsflächen und Ökokonten aus der naturschutzrechtlichen sowie der baurechtlichen Ausgleichsregelung.
- naturschutzfachlich schutzbedürftige Kern- und Entwicklungszonen von Naturparks und Biosphärenreservaten.
- alle Waldflächen mit ökologischer Bedeutung und Funktionspotenzial für den biologischen Klimaschutz mit einem fachlich geeigneten Umring.

2.2.2 Weitere Vorranggebiete

Als **Vorranggebiete** sind u.a. **Trinkwasserschutzgebiete** zwingend vorzusehen.

Bei der Planung der **Vorranggebiete (gilt sinngemäß auch für die Vorbehaltsgebiete) für Rohstoffabbau** fällt auf, dass hier eine **ausufernde Angebotsplanung** erfolgt. Angesichts eklatanter Mängel beim Recycling und der sparsamen Verwendung dieser Ressourcen muss die Angebotsplanung durch eine **geordnete bedarfsorientierte Planung zur nachhaltigen Rohstoffsicherung** ausgerichtet werden. **Bei der Ausbeutung von Rohstoffen ist das umweltrechtliche Vorsorgeprinzip zwingend zu beachten.**

Bei der Darstellung der Flächen sind die naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen als Vorrangflächen Naturschutz zu berücksichtigen.

2.2.3 Vorbehaltsgebiete für Naturschutz

In dieser Gebietskategorie fehlen:

- Naturparke und Biosphärenreservate soweit nicht unter 2.2.1. fallend.
- Die Kernbereiche der unzerschnittenen Räume soweit nicht unter 2.2.1 fallend.
- Grundsätzlich sind die Bereiche der Niederungsstrategie, soweit sie nicht Vorranggebiete sein müssen, als Vorbehaltsgebiete darzustellen und grundsätzlich von Bebauungen (außer reinen Unterhaltungsanwendungen für ein nachhaltiges Wasserregime) frei zu halten.

2.2.4 Regionale Grünzüge

Soweit die regionalen Grünzüge im Entwurf an Fläche zugenommen haben, ist dies grundsätzlich sehr zu begrüßen. Allerdings sind in den regionalen Grünzügen Flächen enthalten, die in höchstem Maße schutzwürdig sind und die den Vorranggebieten Naturschutz zuzuordnen sind. **Eine Erweiterung der Grünzüge bietet diesen schutzbedürftigen Flächen also keinen ausreichenden Schutz.**

3. Ausgewählte Einzelaspekte zu den Festlegungen in den Kreisen und kreisfreien Städten im Planungsraum III

In diesem Teil der Stellungnahme weist der BUND Landesverband Schleswig-Holstein beispielhaft auf Einzelaspekte der Planung in den Planungsräumen hin, die speziell die Interessen in den Kreisen und kreisfreien Städten berühren.

Dabei weisen wir darauf hin, dass der BUND Schleswig-Holstein ein Mitgliederverband ist, der in der Hauptsache ehrenamtlich arbeitet und so nicht die Mittel hat, die umfangreichen Planentwürfe umfassend und detailliert in aller Tiefe fachlich zu bearbeiten.

Insoweit werden **besonders im folgenden Kapitel** dem Planungsträger hier u.a. Anmerkungen und Hinweise auch allgemein und nicht wissenschaftlich ausgearbeitet übergeben. Auch werden ggfs. Aspekte einzelner Fachplanungen und des LEP besprochen.

Der BUND Schleswig-Holstein erwartet, dass sämtliche dieser Hinweise und Anmerkungen im Rahmen der Erörterung der Stellungnahmen konkret bearbeitet werden und dass nötigenfalls Nachfragen gestellt werden, wenn dies zum besseren Verständnis seitens der Planungsträger nötig ist.

Teil B

2. Regionale Freiraumstruktur

2.1 Natur und Landschaft

1 Z Vorranggebiete für den Naturschutz

Alle Natura 2000-Gebiete, die als Naturschutzgebiet oder Landschaftsschutzgebiet geschützt sind und somit gem. Pkt. 6.2.1 LEP S. 385 „bereits durch andere Rechtsvorschriften des Naturschutzrechts geschützt sind“, vollständig als Vorranggebiete für den Naturschutz darzustellen. Aktuell sind folgende Gebiete unberücksichtigt, die zu ergänzen sind:

Ergänzung als Vorranggebiete für den Naturschutz:

- Natura 2000-Gebiet „Wesloer Moor“
- Natura 2000-Gebiet „Wüstenei“
- Natura 2000-Gebiet „Ostseeküste am Brodtener Ufer“.

Aufgrund der fachlichen Gegebenheiten und Notwendigkeiten ist auch der gesamte Geltungsbereich des Natura 2000 Gebietes „Ostseeküste am Brodtener Ufer“ als

Vorranggebiet des Naturschutzes darzustellen (vergleichbar Natura 2000 Gebiet „Traveförde“).

Gemäß Pkt. 6.2.1 des LEP sind alle Bereiche mit gesetzlich geschützten Biotopen größer als 20 ha als *Vorranggebiete für den Naturschutz* darzustellen. Dies gilt z.B. für die „Teerhofsinsel“ und die „Schwartauwiesen“ sowie den Bereich am Flughafen Blankensee, die bisher fälschlich als *Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft* ausgewiesen sind. Die Flächen sind als Vorranggebiet Naturschutz im Plan darzustellen.

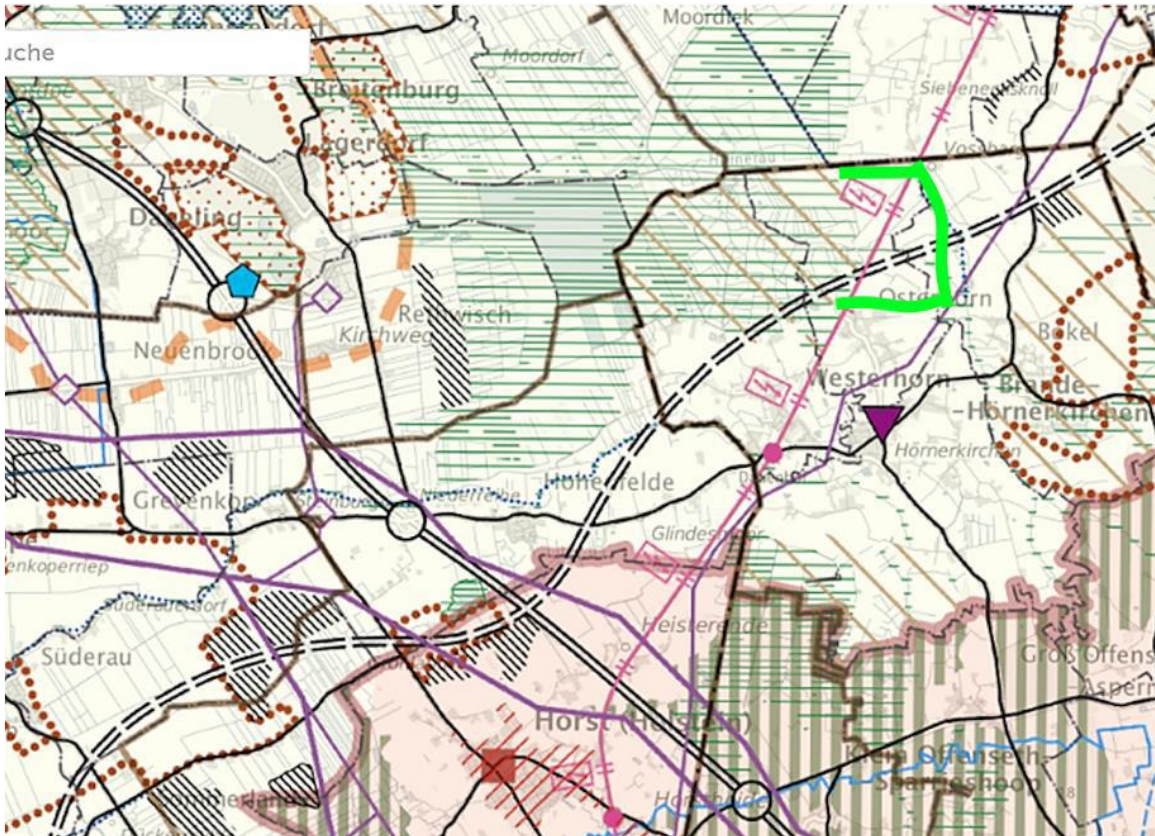
2 G Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Erweiterungsbedarf für *Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft*:

- Unbebaute Flächen des „Kücknitzer Mühlenbach-Tales“
- Wald- und Offenlandbereich (Teil des LSG „Lauerholz“) zwischen „Nils-Bohr-Ring“ und NSG „Schellbruch“
- Bereich vom „Roggenhorster Landgraben“ über den „Poggenpohlgraben“ bis zur „Trave“ (Hier ist zudem die *Abgrenzung der Siedlungsachsen* um den beschriebenen Bereich herumzuführen).

Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft dürfen sich aus fachlichen Gründen und aufgrund starker Interessenkollisionen nicht mit baulich zusammenhängenden Siedlungsgebieten überschneiden, z.B. „Teerhofsinsel“. Eine Ausnahme können nur die Geotope darstellen.

Bestehende Wildnisgebiete im Bereich der Hansestadt (Vorranggebiet Naturschutz) innerhalb der Flächenkulisse des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems dürfen sich nicht mit anderen Nutzungsdarstellungen überlagern. Der derzeitigen Ausweisung von Kernräumen der Erholung, beispielsweise im Bereich des Wildnisgebietes an der Wakenitz, wird ausdrücklich widersprochen. Dies steht im Konflikt mit dem Erhaltungsziel des jeweiligen Wildnisbestandes sowie dessen Entwicklung.



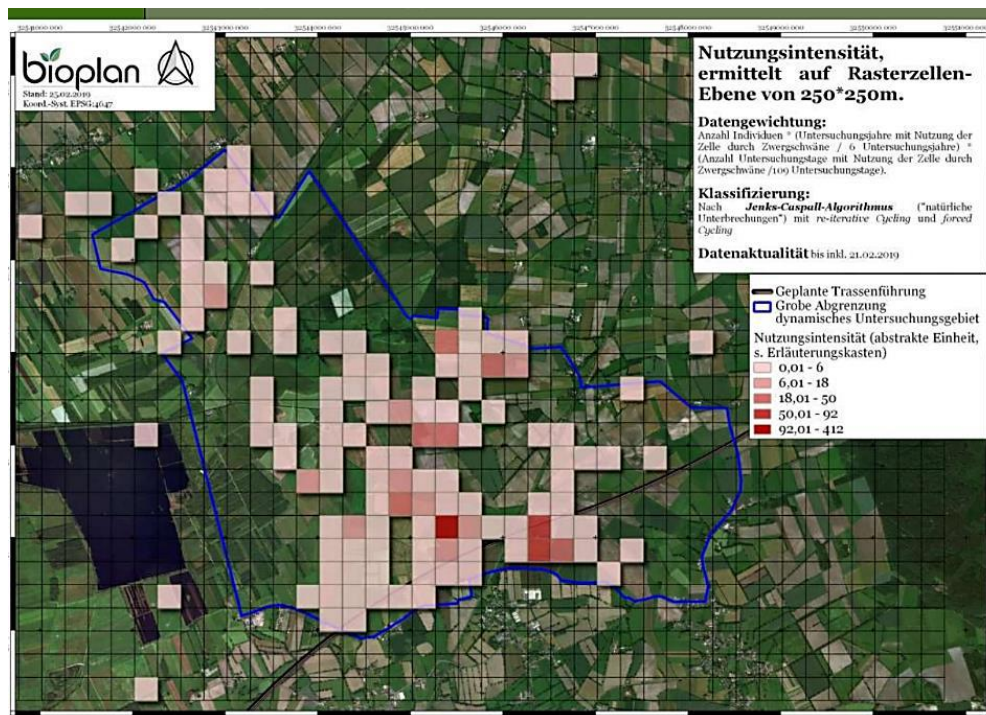
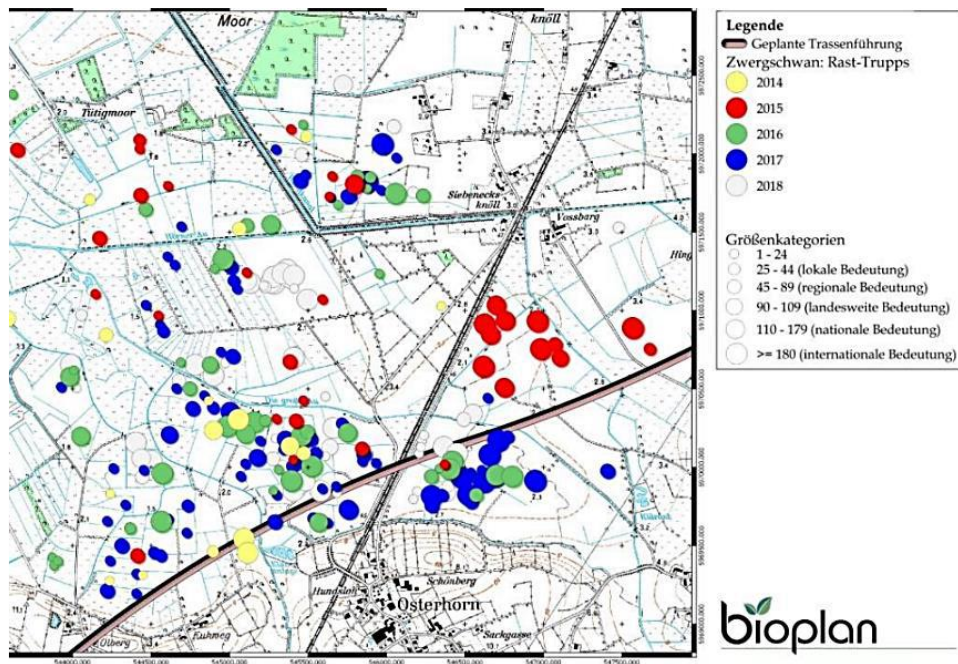
Das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Kreis Steinburg; siehe Bild oben) ist nach Westen zu erweitern, da hier wichtige, stark und regelmäßig frequentierte Nahrungs- und Rastplätze von Zwergschwänen liegen. Ein noch stärkerer Schutz wäre angemessen (s.u.). **Zwergschwäne** sind für Deutschland eine Verantwortungsart, weil ein hoher Anteil der Weltpopulation im alljährlichen Überwinterungsgast auf dem Vogelzug in Schleswig-Holstein und Niedersachsen Nahrungs-, Rast- und Schlafplätze nutzt. Sie genießen einen besonderen Schutz innerhalb der Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt der Bundesregierung.

Zwergschwäne (Unterart *Cygnus columbianus bewickii*) sind im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009) aufgeführt als Art, für deren Schutz besondere Maßnahmen ergriffen werden müssen. Artikel 4 der Europäischen Vogelschutzrichtlinie fordert: „(1) Auf die in Anhang I aufgeführten Arten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen.“

Die Nahrungs- und Rastgebiete (nächstes Bild) befinden sich südlich des Hörner Au Randkanals und sind aufgrund der starken Frequentierung (übernächstes Bild) von nationaler und internationaler Bedeutung – dies gilt insbesondere für die Flächen nördlich von Osterhorn, westlich und östlich der Eisenbahntrasse.

In diesem Bereich ist kein Schutzgebiet für die Schwäne ausgewiesen. Ein minimales Erfordernis wäre die Sicherung als Vorbehaltsgebiet. Angemessen wäre darüber hinaus aufgrund der hohen Nutzungsfrequenz die Ausweisung als europäisches

Vogelschutzgebiet, Beleg für das Zwergschwanvorkommen ist u.a. der von der Deges beauftragte Untersuchungsbericht „Zwergschwan-Vorkommen in der Hörner-Au-Niederung“⁵. Hieraus folgende Grafiken:



⁵ Geßler, Björn. Bio-Plan, www.deges.de/wp-content/uploads/2019/08/Vortrag-Gessler-Kartierung-ZWS.pdf

2.2 Regionale Grünzüge und Grünzäsuren

Die Darstellung der Regionalen Grünzüge und Grünzäsuren darf nicht hinter den Abgrenzungen bestehender oder planerisch verfestigter Schutzgebietsgrenzen zurückbleiben.

Erweiterungsbedarf für *Regionale Grünzüge*:

- Regionale Grünzüge sollten sich grundsätzlich an den Gebietsgrenzen der vorhandenen LSGs der Hansestadt Lübeck orientieren (Dies ist zu ergänzen z.B. bei Flächen des LSG „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“ (Gut Padelügge) und dem LSG „Dummersdorfer Feld“).
- Das Gebiet Howingsbrook ist als regionaler Grünzug darzustellen, um den Erhalt des landschaftlich exponierten Höhenzugs langfristig zu sichern. Die entsprechenden Flächen haben zudem eine wichtige Klimaschutzfachliche Bedeutung.
- Die Abgrenzung des Grünzugs im Bereich des Fackenburger Landgrabens zwischen Steinrade und Stockelsdorf ist an der Abgrenzung der Niederung zu orientieren und entsprechend zu fassen.
- Der aus Krummesse kommende Grünzug, der sich westlich und östlich des Elbe-Lübeck-Kanals erstreckt, muss ab dem Ortsteil Krummesse nach Süden /Südosten bis zu den Straßen „Raabrede“ und „Butenhof“ südlich der Autobahn A20 erweitert werden und auch den schützenswerten Wald Glindbruch bei der Deponie Niemark umfassen.
- Der Grünzug im Bereich des LSG „Ringstedtenhof“ und östlich der Siedlung Bornkamp muss nach Westen bis 200 m östlich der Autobahn A 20 erweitert werden und somit den Grünzug des Niemarker Landgraben in Richtung Norden ergänzen.
- Als regionaler Grünzug sollte zudem der gesamte Bereich der Lauenburgischen Seenplatte, die walddreichen Gebiete zwischen Ratzeburg und Mölln sowie Gudow und der Landesgrenze, auch als Kernaktionsraum ausgewiesen, sowie die gesamte Niederung des ELKs (eiszeitliche Schmelzwasserrinne) und der Naturpark Lauenburgische Seen ausgewiesen werden.

Erweiterungsbedarf für *Grünzäsuren* besteht in folgenden Bereichen:

- in der Flutgrabenniederung zwischen der Siedlung Dornbreite und Schönböcken bis an die Lohmühle;
- in der Niederung des Teutendorfer Baches
- entlang der ehemaligen Trasse der Kleinbahn Segeberg Lübeck in den Stadtteilen St. Lorenz Nord und Buntekuh;

Im Ordnungsraum Hamburg kollidieren vielfach die Siedlungsentwicklungen mit den Grünzäsuren. Das Problem dabei ist unter anderem, dass die Grünzäsuren /Grünzüge nicht flächenscharf dargestellt sind und ihr Schutz zu verbindlich formuliert ist. Als Beispiel sind hier zwei Gebiete genannt:

Nördlich von Barmstedt soll mit dem neuen Regionalplan der Bereich der Grünzäsuren erweitert werden. Nun fordert Stadt Barmstedt, dieses zu Gunsten einer Siedlungsentwicklung wieder rückgängig zu machen. Wir erhoffen uns, dass dieses Ansinnen von der Landesplanung nicht unterstützt wird.

Der Bestand der Grünzäsur zwischen Pinneberg und Waldenau ist für den Naturschutz und der Förderung der Biodiversität von überragender Bedeutung. Seitens der Stadt Pinneberg gibt es immer wieder Bestrebungen, dass diese Flächen zugunsten einer Siedlungsentwicklung aufgegeben werden.

2.4 Binnenhochwasserschutz & 2.5 Küstenschutz und Klimafolgenanpassung im Küstenbereich

Die Flächendarstellungen zu den Belangen des vorbeugenden Binnenhochwasserschutzes und des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung im Küstenbereich sind an die differenzierten Belange des Naturschutzes anzupassen.

Grundsätzlich sollten Vorranggebiete für Küstenschutz und Klimafolgenanpassungsmaßnahmen nicht nur nach dem bisherigen Schutzstandard der jeweiligen Küste ausgewiesen werden, sondern auch nach Empfindlichkeit der betroffenen Nutzungen. Dabei sollte ein natürliches Wasserregime geduldet werden. Diese Bereiche mit untergeordneter Schutzbedürftigkeit gegenüber Überschwemmungen sollten in Karte und Text dargestellt werden. Dies gilt z.B. für:

- Insel Buchhorst
- GLB Ostufer der Untertrave
- NSG Südlicher Priwall
- NSG Dummersdorfer Ufer
- NSG Schellbruch
- FFH-Gebiet Brodtener Ufer
- Medebek

2.6 Rohstoffsicherung

Es wird dringend empfohlen, dass das Vorranggebiet für Bodenabbau nördlich der Stadtgrenze am FFH-Gebiet Waldhusener Moorsee mit der Auflage versehen wird, den Nassabbau bzw. ein Anreißen der Grundwasseroberkante auszuschließen.

Bei Anreißen / Offenlegen des Grundwassers besteht die dringende Gefahr, dass Grundwasserströme nicht mehr ausreichend das Natura 2000-Gebiet „Waldhusener Moore und Moorsee“ erreichen, dessen Moorkörper wegen zu niedriger Grundwasserstände gefährdet ist.

Im Bereich der Gemeinde Appen weist die Kartendarstellung (Teil C zum Regionalplan III) ein großflächiges "Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus" - siehe nachfolgende Bild Darstellungen:



Bildquelle: Ausschnitt REG III, Teil C
31.08.2023



Bildquelle: Google Maps; Abruf

(editiert: Eintrag des Vorbehaltsgebietes -orange- und wesentlicher vorhandener Nutzungen -rot-)

In diesem Vorbehaltsgebiet gilt gemäß den Festlegungen im REG III, Teil B, Kapitel 2.6, dass

- es von Nutzungen freizuhalten ist, die den Abbau wesentlich erschweren ("1 Z")
- die Rohstofflagerstätten oder -vorkommen vorsorglich für eine Rohstoffgewinnung von irreversiblen Nutzungen freigehalten werden ("2 G")
- bei Vorhaben, die eine spätere Rohstoffgewinnung ausschließen oder wesentlich beeinträchtigen können, den Rohstoffvorkommen oder -lagerstätten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein besonderes Gewicht beigemessen werden soll.

Der Kartenabgleich zeigt, dass dieses Gebiet den gesamten Bereich zwischen den beiden im Zusammenhang bebauten Ortsbereichen von Appen und dem Ortsteil Appen-Unterglinde umfasst und dass in diesem Gebiet bereits bauliche Einrichtungen vorhanden

sind, die einer Verwendung der Flächen zur Rohstoffgewinnung entgegenstehen, darunter im wesentlichen

- der Erlebnisbauernhof mit Hofcafé "Almthof"
- das mit einer Halle bebaute Betriebsgrundstück "Baumschule Ole Pein"
- eine Teilfläche der Sportanlage des "TuS Appen von 1947 e.V." (siehe die roten Markierungen im rechten Bild)

Damit sind hier bereits bauliche Anlagen und Nutzungen (Erlebnisbauernhof, Hofstätten, Sportanlagen) vorhanden und genehmigt worden, die eine städtebauliche Entwicklung dieser Flächen anstreben. Es ist daher davon auszugehen, dass die Fläche von der Gemeinde Appen nicht mehr vorrangig als ein Abbaugelände gesehen/vorgehalten wird, sondern dass hier neben der Förderung der bestehenden landwirtschaftlichen Nutzung nunmehr auch eine Ausweitung der angrenzenden Wohngebiete sowie der Erhalt des Freizeit- und Erholungswertes dieses Bereiches angestrebt werden.

Die Einrichtung eines großflächigen Abbaugeländes ("Sand-/Kiesgrube") in diesem Bereich würde zu einer erheblichen Störung der Flora und Fauna in der gewachsenen Landschaft führen und die in diesem Bereich befindlichen Knicks zerstören. Der Knickschutz ist im Bundesnaturschutzgesetz (§ 30 BNatSchG) sowie im Landesnaturschutzgesetz (§ 21, Abs. 4 und 5 LNatSchG SH) festgesetzt.

Auch von der verkehrsmäßigen Erschließung her ist diese Fläche als Abbaugelände aufgrund des daraus resultierenden hohen Verkehrsaufkommens an Schwerlastverkehr nicht geeignet. Sämtliche Verkehre müssten die Ortskerne von Appen (und Pinneberg) bzw. Moorrege (und Uetersen) durchfahren.

Unmittelbar nördlich an das ausgewiesene Vorbehaltsgebiet grenzt das Landschaftsschutzgebiet LSG 08 "Mittlere Pinnau" an. Gemäß der "Kreisverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Pinnau“ (LSG 08) im Kreis Pinneberg vom 20.11.2006" werden für das Schutzgebiet u.a.

- der Erhalt der vorhandenen hohen Grundwasserstände (§ 3 Abs. 3 Nr. 1.6 der Kreisverordnung)
- ein Verbot der Grundwassernutzung u.a. durch Absenken (§ 4 Abs. 1 Nr. 5 der Kreisverordnung)

festgesetzt, was tiefere Abgrabungen zur Gewinnung von Bodenschätzen auch in der unmittelbaren Nachbarschaft ausschließen dürfte.

Unmittelbar südlich des ausgewiesenen Gebietes befindet sich die (in der Karte auch dargestellte) "Jürgen-Schumann-Kaserne" (bis 2021: "Marseille-Kaserne"), in der sich u.a. die "Verteidigungsanlage Appen" befindet. Deren durch Verordnung festgesetzter Schutzbereich erstreckt sich auch über sämtliche Flurstücke des Vorbehaltsgebietes - siehe Schutzbereichsanordnung vom 17.10.2012 - BMVg IUD I 6 - Anordnungs-Nr. I/005 SH/1.

Der Verzicht auf die Ausweisung des Vorbehaltsgebietes wäre für eine entsprechende Nutzungsabsicht (ggf. auf Teilflächen) auch unkritisch, denn in einem konkreten

Bedarfsfall kann der Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Rahmen eines dann einzuleitenden Genehmigungsverfahrens - zu denen dann auch eine umweltrechtliche Betrachtung gehört - geprüft und genehmigt werden. Hierzu bedarf es keiner Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes.

2.7 Tourismus und Erholung

Aufgrund erheblicher Konflikte zum Naturschutz sowie um eine konflikträchtige bauliche Verdichtung und Infrastruktur zur Sicherung der Tourismuswirtschaft zu vermeiden, sind Überschneidungen der Darstellungen in folgenden Bereich auszuschließen:

- Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung mit Vorranggebiet für den Naturschutz wie z.B. im Gesamten Bereich des Natura-2000-Gebietes „[1931-301] Ostseeküste am Brodtener Ufer“ und im NSG „Südlicher Priwall“;

Es besteht ein grundsätzlicher Widerspruch zwischen der Ausweisung der *regionalen Grünzüge*, die gemäß (Z) 2 (vgl. Kap. 2.2, S. 37 des Plantextes) „generell von einer Bebauung freizuhalten sind und der Schwerpunkträume für Tourismus und Erholung. In derartiger Situation käme nur eine Ausweisung eines Kernbereiches für Erholung in Betracht (z. B. zwischen den Ortsteilen Brodten und Teutendorf).

4 G

In der Aufzählung fehlt Plön, da im Raum II, hat aber gute Bahn und Busanbindung und bietet eine gute Tourismusinfrastruktur, die auch in den Wintermonaten funktioniert. Bosau dagegen ist nur mit dem Auto erreichbar und jeglicher Ausbau ist ausschließlich zu Lasten der Natur möglich. Im Winter liegt die Infrastruktur in Bosau brach. Hinsichtlich der Festlegung von Tourismusgebieten sollte die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV berücksichtigt werden.

5 G

Seen- und Waldlandschaft Plöner See ist im Kreis Plön und daher aus der Aufzählung beim Kreis Segeberg zu streichen.

Bosau gehört zum Kreis Ostholstein ist in 4 G genannt fehlt aber bei 5 G.

Kreis Pinneberg: In der Aufzählung fehlt der Bereich „Heeder Tannen“ östlich von Barmstedt. Der ist im bestehenden Regionalplan noch als Schwerpunkt für Tourismus und Erholung aufgeführt. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso dieses Erholungsgebiet jetzt fehlt. Es ist ein wichtiges Gebiet für die Naherholung und wird auch gut genutzt.

3. Regionale Siedlungsstruktur

3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung

Es sind Kastorf und Gudow als Gemeinden mit besonderer Wohnfunktion ausgewiesen worden, ohne dass erkennbar ist, was diese Gemeinden von anderen unterscheidet. Es fällt aber auf, dass diese Gemeinden abseits von Hauptverkehrswegen liegen und keinen Bahnanschluss haben. Die Ausweisung einer besonderen Eignung dieser Gemeinden induziert weitere Bebauungsgebiete, die nicht nur dem Mandat der Einschränkung des Flächenverbrauchs widersprechen, sondern insbesondere auch eine erhebliche Steigerung des Individualverkehrs nach sich ziehen, da davon auszugehen ist, dass Berufstätige solcher Gemeinden überwiegend Pendler sein werden.

Als Gemeinde mit besonderer Gewerbefunktion fällt (neben Anderen) insbesondere Elmenhorst auf, wo jetzt schon ein geradezu galoppierender Geländeverbrauch für künstlich angesiedeltes Gewerbe zu beobachten ist. Dies sollte nicht durch die vorgenommene Ausweisung zusätzlich unterstützt werden. Es zeigt sich eine ungebremsste Ansiedlung von Gewerbeflächen zwischen Schwarzenbek/Grabau (wobei Grabau große Mühe hat, seine Grundstücke zu veräußern), Elmenhorst, Talkau, Breitenfelde und Mölln entlang der B 207, die die Landschaft unverhältnismäßig zerschneidet und entwertet. Es gibt bisher keine flankierenden Planungen für wandernde Tierarten.

3.3 Siedlungsachsen und besondere Siedlungsräume

Im Plangebiet darf es aus fachlichen Gründen keine Überschneidung vorhandener LSGs mit Achsenräumen geben.

Von der Aufnahme folgender Flächen in den Achsenraum ist abzusehen:

- Die Aufnahme der Fläche zwischen dem Flughafen Blankensee und dem Hochschulstadtteil in den Achsenraum ist in Teilbereichen sehr kritisch und bedürfte aufgrund hoher Schutzbedürftigkeit zunächst einer vertieften Umweltprüfung. In Teilbereichen der Flächen besteht eine sehr hohe artenschutzfachliche Qualität die zudem europarechtliches Konfliktpotenzial aufzeigt.
- Die Aufnahme der Fläche Howingsbrook in den Achsenraum ist aus fachlichen Gründen unbedingt zu vermeiden. Eine Darstellung als Grünzug erscheint möglich.
- Eine Erweiterungsfläche in Kücknitz, Metallhüttengelände, ist zu begrenzen auf die unmittelbar östlich an die Gewerbeflächen „Dampfpfeife“ angrenzenden Flächen.

- Die Aufnahme der Flächen „Ausgleichsfläche Herrenwyk“ und „Pferdekoppel“ in den Achsenraum ist auf Grund ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung zwingend zu unterlassen.

Eine Erweiterung des Achsenraumes südlich des Gewerbegebietes Kronsforders Landstraße ist aus fachlichen Gründen zu unterlassen.

Die Erweiterung südlich des Pommernzentrums in Travemünde in das bestehende LSG ist aus fachlichen Gründen zu unterlassen.

3.5 Überregionale Standorte für Gewerbegebiete an Landesentwicklungsachsen

Zu Braak: Die enorme Flächeninanspruchnahme in dieser Region durch mehrere Gewerbegebiete um Braak, und Stapelfeld sollte überdacht und auf Stapelfeld konzentriert werden. Es bedeutet einen großen Landschaftsverlust für die Anwohner und Verlust von Agrarflächen.

4. Regionale Infrastruktur

4.2 Schienenverkehr und Schienenpersonennahverkehr

Für eine gute Anbindung der Küstenorte Timmendorfer Strand und Scharbeutz ist es wichtig, die Bäderbahn zu erhalten und nicht wie jetzt geplant die Orte abzuhängen. Besonders für Pendler und Touristen ist der Erhalt des Schienenverkehrs notwendig. Die Stilllegung der Bädertrasse würde schweren Schaden anrichten und passt nicht zu dem Ziel den Umstieg auf öffentliche Verkehrsmittel zu fördern.

B zu 2

Der Trassenverlauf bei Ratekau/Groß Timmendorf ist veraltet und sollte auf der Karte zumindest auf die optimierte Trasse an der A1 geändert werden. Der Ruppersdorfer Bogen befindet sich noch in der Prüfung. Der Verlauf der 380 KV Trasse wird noch an die Schienenstrecke angepasst.

4.5 Schiffsverkehr, Häfen und Wasserstraßen

Die Herrichtung des Elbe-Lübeck-Kanals als Binnenwasserstraße für zukunftstaugliche Schiffe mit größerer Ladekapazität und größerem Tiefgang ist auf Grund der

Umweltauswirkungen u.a. auf in diesem Bereich gelegenen hochwertigen Niederungsflächen unbegründet und aus dem Text zu streichen.

Eine zukünftige Erweiterung des Sportboothafens im Stadtteil Travemünde, an der Steilküste des Brodtener Ufers - auf Höhe des Naturdenkmals „Findling Mövenstein“ -ist über den genehmigten Bestand hinaus von der Hansestadt Lübeck ausgeschlossen und in der Darstellung zu korrigieren.

Die Darstellung der beiden Sportboothäfen im Stadtteil Schlutup ist zu korrigieren, da es sich um eine zusammenhängende Anlage handelt und nicht wie dargestellt, um zwei.

5. Orientierungsrahmen für Städte und Gemeinden

5.4 Nahbereiche Kreis Segeberg

Nahbereich Norderstedt

Bereits aus dem fehlenden Bedarf an Gewerbegebieten in Norderstedt ergibt sich, dass die Ausweisung einer Gewerbefläche in der Garstedter Feldmark aufzuheben ist. Unterstellt man, es gäbe einen Bedarf, dann wäre zu erörtern, ob es gerechtfertigt wäre, diesen Bedarf nur in der bisher unbebauten Feldmark zu decken. Das etwaige Interesse einzelner Unternehmen an einer raschen Anbindung an den Hamburger Flughafen wäre abzuwägen mit dem Bedarf der städtischen Bevölkerung an einer ortsnahe Erholung im Verdichtungsraum Hamburg. Dazu ist dargelegt worden, dass die Raumplanung und die Landschaftsplanung bisher die Eignung der Feldmark als Gebiet für die ortsnahe Erholung bejaht haben. In die Abwägung wäre auch einzubringen, dass eine Bebauung der Garstedter Feldmark die klimatischen Verhältnisse in den angrenzenden, verdichteten städtischen Wohngebieten negativ verändern würde. Die nötigen planerischen Konsequenzen können bereits jetzt gezogen werden, weil ein aussagekräftiges Klimagutachten vorliegt, auf das diese Stellungnahme hingewiesen hat. Schließlich wäre auch zu beachten, dass das südliche Gebiet der Feldmark, das für die Bebauung vorgesehen ist, ein Lebensraum für Vögel und Fledermäuse ist, die im hohen Maße schutzbedürftig sind. Einzubeziehen in die Abwägung wäre auch, dass das Gebiet eine besondere Eignung zum Aufbau eines Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems hat.

Bei dem Entwurf des Regionalplans III sind die vorgetragenen Sachverhalte nicht berücksichtigt worden.

Aufgrund der vorgenannten rechtlichen und naturschutzfachlichen Erwägungen ist es geboten, dies nachzuholen.

5.5 Nahbereiche Kreis Stormarn

Nahbereich Ahrensburg

Hier ist keine Grünzäsur, sondern ein Grünzug und eine überregionale Biotopverbundachse (im LEP drin, im RP fehlt sie). Besser: Der die Ortsteile Lottbek und Hoisbüttel trennende Grünzug und die dort verlaufende überregionale Biotopverbundachse sollen dabei in Ausdehnung und Umfang nicht eingeschränkt werden.

5.7 Nahbereich Lübeck

Im Süden von Lübeck im Bereich der A20 um den Flughafen Blankensee favorisiert der Entwurf eine flächenintensive Siedlungs- und Gewerbeentwicklung. Dabei ist im Text zu berücksichtigen, dass es sich dort um einen ökologisch hochsensiblen Raum mit hochgradigen Schutzbedürfnissen handelt, der in den bestehenden Freiraumbereichen vor einer weiteren Inanspruchnahme freizuhalten ist. Der im Text vorgenommene Aufruf zur kontraproduktiven Flächen-Bevorratungsplanung ist zu streichen.

Das Wakenitztal bis zur Stadtgrenze wird u.a. als Kernbereich für Erholung dargestellt:

Die gesamten Flächen sind ein überregional bedeutendes Schutzgebiet mit hervorragender ökologischer Qualität und herausragenden Funktionen für den biologischen Klimaschutz. Dort befinden sich die Schutzkategorien NSG, FFH-Gebiet, LSG und in erheblichem Umfang gesetzlich geschützte Biotop.

In diesem Bereich kommt es in der Praxis regelmäßig zu erheblichen und naturschutzfachlich nicht tolerablen Eingriffen zur Unterhaltung und Förderung touristischer und sonstiger Nutzungen. Unter dem Vorwand einer unmäßig überdimensionierten Wegeunterhaltung wurde in Auwaldbereiche eingegriffen und es erfolgten heftigste Störungen der geschützten Natur.

Das gesamte Gebiet ist ausnahmslos als Vorranggebiet für den Naturschutz darzustellen und von keinen anderen Nutzungen zu überlagern.

Im Text ist aufzunehmen, dass in dem Bereich eine Erholungsnutzung zum Erleben der Natur möglich ist. Diese ist den naturschutzfachlichen Anforderungen stets unterzuordnen. Es ist grundsätzlich eine angepasste, an den Naturschutzanforderungen ausgerichtete Flächen- und Wegeunterhaltung vorzunehmen die unter dem grundsätzlichen Vorrang des Naturschutzes steht. Dabei sind alle naturschutzfachlich schädlichen und zum Naturerleben unnötigen Wegeverbindungen und Versiegelungen sinnvoll zurückzubauen und nicht zu erweitern. Für eine schutzgerechte Unterhaltung der Randflächen ist im Rahmen der orientierenden Aussage des Plans die Schaffung der Rahmenbedingungen zu fordern.

5.8 Nahbereiche Kreis Ostholstein

Nahbereich Heiligenhafen

Heiligenhafen ist stark hochwassergefährdet. Die Strände werden immer häufiger bei Sturmflut weggespült. Auf Dauer ist der Strand nicht zu erhalten. Die touristische Entwicklung auf dem Steinwarder ist auch hinsichtlich des Meeresspiegelanstiegs fraglich. Eine Ausweisung als Vorranggebiet für Klimaanpassung ist in Betracht zu ziehen.

Nahbereich Timmendorfer Strand

Sowohl Timmendorfer Strand und Scharbeutz haben die Grenzen des Wachstums bei den touristischen Beherbergungsbetrieben erreicht. Noch vorhandener Dauerwohnraum sollte vor der Umwandlung in Ferienwohnungen geschützt werden.

Vorhandene Grünflächen sollten vor Bebauung geschützt werden und Grünzüge auf keinen Fall verkleinert werden.

Der Bahnhofpunkt in Timmendorfer Strand sollte unbedingt erhalten bleiben. Die Bäderbahn sollte auf keinen Fall eingestellt werden. Bei täglichen 1400 Ein- und Ausstiegen ist der Timmendorfer Bahnhof stark frequentiert und hat eine so hohe Bedeutung, dass er erhalten werden muss. Ein Buszubringerverkehr wird nicht funktionieren. Die Anzahl der Fahrgäste ist nicht planbar, da sie wetterbedingt starken Schwankungen unterliegt.

Anlage 2: Übersichtstabellen Natur und Landschaft Kapitel 2.1

Folgende Gebiete sind als **Vorbehaltsgebiete** eingetragen, die als **Vorranggebiet für den Naturschutz** hochgestuft werden sollten:

1. **Travetal-Niederung zwischen Wolkenwehe/Nütschau und Schlamersdorf/Sühlen**: Die Bereiche nördlich und südlich in der Trave-Niederung in dem bezeichneten Bereich sind als Vorranggebiet für den Naturschutz gewertet, ebenso wie die Seitenbäche der Trave (Wolkenwehe, Wökenitz). Die Niederung dazwischen und das Durchbruchstal in Nütschau haben dieselben Qualitäten an Biotopen und seltenen Arten und sollten daher hochgestuft werden. Damit ergäbe sich ein durchgehendes Naturschutzgebiet zwischen Bad Oldesloe und der Kreisgrenze nach Norden, das dann im Kreis Segeberg fortgesetzt werden sollte. Es sind keine Gründe zu erkennen, warum ein Teil des Travetal nicht schutzwürdig sein sollte.

Weitere Gebiete sind ebenfalls nur Vorbehaltsgebiete, obwohl sie eine höhere Qualität haben. Das gilt für die **Thorritzener Quelllandschaft, das Todendorfer Moor, die Bachschlucht Poggensee, den Fischbeker Mühlengrund** und das **Barnitztal**. Diese Gebiete

sind bereits in der ersten Biotopkartierung 1985 als NSGs vorgeschlagen worden und müssten als Vorranggebiete für den Naturschutz hochgestuft werden.

2. Erweiterung Nienwohlder Moor nach Süden: Hier geht es um die südlich des NSGs gelegenen Grünländereien in Bargfeld-Stegen, die lediglich als Vorbehaltsgebiet eingestuft sind, während weiter westlich das Grünland höher eingestuft wurde. Hier ist kein Unterschied zu erkennen, die Flächen sollten auch Vorranggebiet werden.

Zu den Vorranggebieten für den vorbeugenden Binnenwasserschutz (S. 40 und Hauptkarte 2.4):

Folgende Gebiete sind nicht als Vorranggebiet für den vorbeugenden Binnenwasserschutz eingetragen, obwohl sie Retentionsflächen bei großen Niederschlagsmengen bereitstellen und im Winterhalbjahr regelmäßig großflächig überschwemmt werden.

- 1. Bestetal zwischen A 21 und Bad Oldesloe**
- 2. Norderbeste-Tal westlich der A 21**
- 3. Süderbestetal nördlich Höltenklinken**
- 4. Travetal zwischen Kreisgrenze im Norden und Bad Oldesloe**
- 5. Heilsautal nördlich des Reinfelder Herrenteiches**

Im Bereich östlich von Bad Oldesloe sind an der Trave die Grünländer nördlich der Trave als Vorranggebiete für Binnenwasserschutz gekennzeichnet, die Flächen südlich der Trave, vor allem **in Sehmsdorf, Meddewade und Barnitz/Lokfeld/Heidberg**, fehlen, obwohl sie dieselbe Funktion als Retentionsraum haben, wie die nördlich gelegenen. Im Winter ist das Grünland hier regelmäßig überflutet. Der eingezeichnete Bereich des Vorranggebietes ist also nach Süden hin auszuweiten.

Teil C: Karte

Die LSE 103 Schenefeld-Elmshorn ist in der Karte als durchgezogene Linie, unterbrochen mit einem Kreis dargestellt. In der Legende der Karte fehlt die Erläuterung dieser Signatur -
--o---

Es fehlt die Darstellung der „Banswiesen“ zwischen der Stadt Pinneberg der A23 als Grünzäsur. Dargestellt ist lediglich die Signatur Binnenhochwasserschutz. Die „Banswiesen“ sind ein wichtiges Feuchtgebiet und vielfältiger Lebensraum.

Teil D: Umweltbericht

2.3 Tiere, Pflanzen und die Biologische Vielfalt

2.3.1 Europäische Schutzgebiete (FF02 und FF03)

Das Fehlen des Vogelschutzgebietes an der Trave (östlich von Leezen) ist zu kritisieren.

2.3.11 Biotopverbund

Mönchsteich und nicht Mönchsteich

Es fehlen in der Aufzeichnung für den Kreis Stormarn:

- Waldgebiet um den Mönchsteich
- Waldgebiet Nördlich und westlich des Großensees
- Waldgebiet und Moorgebiet Kranika östlich Lütjensee
- Waldgebiet nördlich Lütjensee
- Mühlenteich und Waldgebiet nördlich Lasbek Gut

2.3.15 Übersicht der schutzgutbezogenen Kriterien mit Bewertung der Schutzwürdigkeit

Tabelle 2-5

Die Bewertung der Schutzwürdigkeit folgender Positionen ist zu prüfen:

Wälder < 5ha auf Hoch

Gerade diese kleinen Wälder sind oft Biotope und Schutzzonen für viele Tiere. Oft werden gerade diese kleinen Flächen abgeholzt, was durch einen höheren Schutzstatus ggf. verhindert werden kann.

Grünland auf Hoch

Insbesondere die intensive Nutzung von Grünland mit der ersten Mahd ab Mai und dann folgendem häufigen Mähen führt dazu, dass viele Bodenbrüter in SH nicht oder kaum noch zu beobachten sind. Zudem ist Biodiversität auf intensiven Grünland kaum noch vorhanden, da viele Gräser und Blüten durch das regelmäßige häufige Mähen keine Chance haben.

Nur die Wiesenvögelbrutgebiete auf Hoch zu setzen, reicht nicht aus, da diese Flächen viel zu gering sind.

2.5 Wasser

2.5.5 Weitere Wasserflächen inklusive Schutzstreifen (W05)

Wie der LRP SH und die Biotopkartierung dargestellt haben, sind die Still- und Kleingewässer in Schleswig-Holstein in ihrer Einzigartigkeit und Vielzahl stark gefährdet. Im vorliegenden Entwurf finden die Still- und Kleingewässer leider nur in einem Satz Berücksichtigung. Dabei haben Still/Kleingewässer eine wichtige Funktion als Lebensraum für verschieden Tierarten und Pflanzen, sie sind Wasserrückhalteraum und häufig ein unterschätzter Landschaftsbestandteil. Nährstoffüberschuss führt zur Eutrophierung, der Klimawandel und der Grundwasserhaushalt bedrohen diese Gewässer und damit einen einzigartigen Lebensraum in ihrer Existenz. Viele Kleingewässer haben keinen rechtlichen Schutzstatus. Sie können weiter „still“ und leise verschwinden. Auch wenn sie aufgrund ihrer Größe nicht immer erfasst sind, sollte der Regionalplan auf die Bedeutung der Still- und Kleingewässer eingehen und Maßnahmen für ihren Erhalt und für ihre Förderung darstellen. Dabei sollten auch die Vernetzung und die Trittsteinbiotope für Arten, die auf diese einzigartigen Biotope angewiesen sind, berücksichtigt werden.

2.5.9 Hochwasserbereiche „Extremszenario“ (W09)

Zur Abbildung

Die Krückau als Vorranggewässer gem. WRRL ist im vorliegenden Entwurf als Hochwasserbereich mit mittlerer Wahrscheinlichkeit (HQ 100) dargestellt. Anhand der Hochwasserkarten des Landes Schleswig-Holstein ist im Bereich der Krückau auch das Extremszenario mit einem HQ 200 festgestellt. Diese Tatsache fehlt in der Abbildung zu den Hochwasserbereichen im Planungsraum III. Das gilt auch für Bereiche der Flüsse: Pinnau, Mühlenau und Düpenau.

Krückau

Oberhalb des Tidebeeinflussten Abschnittes der Krückau ist der Fluss noch überwiegend begradigt. Im Abschnitt zwischen Barmstedt und Langeln sollte als Rückhalteraum für Hochwasserzeiten eine Überflutungsfläche geschaffen werden, gerne auch als Auwald. Begründung: Vom Oberlauf ab Kaltenkirchen kommt es bereits bei längeren Regenereignissen zu Hochwasser und Überflutungen. Das Hochwasser wird über das Wehr in Barmstedt an die unteren Anliegerbereiche abgeführt. Dort kommt es immer wieder auch zu gravierenden Überflutungen. Das neue Regenrückhaltebecken im Krückaupark der Stadt Barmstedt fängt überwiegend das Regenwasser aus der Innenstadt auf und ist bereits jetzt ausgelastet. Wir halten eine Überflutungsfläche vor der Stadt Barmstedt für unabdingbar, die zusammen mit dem neuen Rückhaltebecken in der Stadt Barmstedt dafür sorgen kann, dass der Bereich zwischen Barmstedt und Elmshorn vor Überflutungen durch zusätzliches Krückauhochwasser geschützt wird.

Neben einer Überflutungsfläche vor dem Stadtgebiet ist auch die Renaturierung der begradigten Krückauabschnitte zwischen Barmstedt und den Heeder Tannen und zwischen Barmstedt und Elmshorn für ein zukunftsfähiges Hochwassermanagement für unerlässlich.

3. Umweltprüfung

3.1 Allgemeine Umweltprüfung

3.1.3 Regionale Siedlungsstrukturen

Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung

Nusse übt derzeit fast keine Versorgungsfunktion mehr aus, wenige vorhandene Einzelhändler sowie Teile der Gastronomie haben schon vor Jahren mangels Nachfrage aufgegeben. Neue Versorgungsfunktionen sind sicherlich für die Bewohner wünschenswert, würden aber erhebliche Baumaßnahmen bedeuten, was meistens Flächenverbrauch und Eingriffe in die Natur bedeutet. In ca. 10km Entfernung sind Mölln mit sehr guter Versorgungsfunktion und Berkenthin „Nahbereich (Seite 143), ländlicher Zentralort zum Teil im Ordnungsraum Lübeck“ mit ausreichendem Einzelhandel relativ schnell erreichbar. Eine bessere ÖPNV- Verbindung (Busverbindung alle 30 Min) nach Mölln und Berkentin wäre in diesem Fall ggf. die bessere Lösung.

4. Schlussteil

Im Rahmen dieser Stellungnahme hat der BUND Schleswig-Holstein mit einer großen Auswahl von Beispielen dargestellt, dass die **vorliegende Entwurfsplanung nicht geeignet ist, einen dringend erforderlichen Ordnungsbeitrag für eine zukunftsfähige und nachhaltige Rumnutzungsplanung in Schleswig-Holstein zu leisten.**

Sie leistet in weiten Teilen **eher das Gegenteil und stellt eher ein Angebot zur fortgesetzten Fehlnutzung unserer wertvollen Landschaftsräume dar.**

Sogar bei der erforderlichen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung **fehlen die dringend erforderlichen strikten Vorgaben für die Verminderung einer zusätzlichen Flächeninanspruchnahme.** Angesichts der riesigen und allortigen erkennbaren **Defizite der Innenentwicklung** in den derzeit genutzten und bereits teilversiegelten Bereichen **ist kein Fortschritt in der Achtung der Lebensgrundlagen und der damit verbundenen Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erkennbar.**

Zusätzlich besteht nach wie vor der **Mangel an klaren und eindeutigen Gesetzesvorgaben des Bundes- und Landesrechts zur Wahrung der Schutzfunktionen** und vor allem ein **eklatantes Vollzugsdefizit an der Umsetzung der bereits bestehenden Regelungen.**

Deutlich **erschwert und behindert** wird die **sachgerechte Nutzungsplanung durch die Verschiebung entscheidender Schritte der Bauleitplanung auf die unterste Planungsebene,** in der die Beachtung wichtiger Schritte der Landschaftsplanung häufig auch aufgrund der oben beschriebenen Defizite kurzfristigen und weniger nachhaltigen Interessen untergeordnet wird.

Die vorliegende Planung ist abzulehnen und grundsätzlich und umfassend nachzubessern.

Der BUND Schleswig-Holstein erwartet eine intensive fachliche Auseinandersetzung und Beachtung der dargestellten Hinweise, Forderungen und Anregungen und steht für die konstruktive Diskussion und Weiterentwicklung einer zielführenden und nachhaltigen Planung gerne bereit.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Merlin Michaelis

BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.